



## **Die ambulante Behandlung**

Das Gericht kann anstelle einer stationären Massnahme eine ambulante Behandlung anordnen, wenn die verurteilte Person an einer Suchterkrankung (z. B. Alkohol, Drogen) und/oder einer schweren psychischen Störung (z. B. Psychosen, Persönlichkeitsstörungen) leidet.

## **Allgemeines zur ambulanten Behandlung**

Ziel der ambulanten Behandlung ist es, durch eine geeignete medizinisch/therapeutische Behandlung und unter Aufrechterhaltung der Alltagssituation (insbesondere Arbeiten und Wohnen), die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten zu verhindern oder zumindest massgeblich zu vermindern. Meistens spricht das Gericht zugleich mit der ambulanten Behandlung eine Freiheitsstrafe aus, welche in der Regel zu Gunsten der Behandlung aufgeschoben wird. Für die Dauer der Behandlung können zudem Bewährungshilfe und Weisungen angeordnet werden. Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Beim Massnahmegrund der schweren psychischen Störung kann auf Antrag der Vollzugsbehörde das Gericht die ambulante Behandlung jeweils um ein bis fünf Jahre verlängern.

## **Der Vollzug der ambulanten Behandlung**

Der Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) bietet die verurteilte Person zu einem Vollzugsgespräch auf. Anlässlich dieses Gesprächs wird die behandelnde Fachstelle/Fachperson bestimmt und es werden die weiteren Vollzugsmodalitäten besprochen. Zur Einleitung der ambulanten Behandlung kann durch den VBD eine stationäre Phase von höchstens zwei Monaten angeordnet werden.

Mindestens einmal jährlich prüft der VBD auf Grundlage eines Behandlungsberichts sowie nach Anhörung der verurteilten Person, ob die ambulante Behandlung aufzuheben oder fortzusetzen ist. Die ambulante Behandlung wird aufgehoben, wenn:

- sie erfolgreich abgeschlossen wurde;
- deren Fortführung aussichtslos erscheint; oder
- die gesetzliche Höchstdauer erreicht worden ist.

Bei erfolgreichem Abschluss der Behandlung, wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen und die verurteilte Person ist endgültig entlassen.

Im Falle der Aufhebung der Behandlung infolge Aussichtslosigkeit, Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer oder Erfolglosigkeit, entscheidet das Gericht darüber, inwieweit der mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe angerechnet wird. Ebenso kann das Gericht an Stelle des Strafvollzugs eine *stationäre* therapeutische Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dass sich dadurch die Gefahr weiterer, mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehende Verbrechen oder Vergehen verhindern lassen.

### **Die behandelnden Stellen**

Die ambulante Behandlung erfolgt bei einer ärztlichen, psychotherapeutischen und/oder einer anderen Fachstelle/Fachperson.

### **Links**

#### **Bewährungshilfe**

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/bewaehrungshilfe>

#### **Weisungen**

<http://www.zug.ch/behoerden/sicherheitsdirektion/vollzugs-und-bewaehrungsdienst/weisungen>

### **Gesetzestexte**

Art. 63 - 63b Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311\\_0.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html)

Stand Dezember 2010